

Antrag

der Abg. Dr. Monika Stolz u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Wie kommt der Ausbau der Inklusion voran?

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sich der aktuelle Planungsstand zum Ausbau der Inklusion in Baden-Württemberg derzeit darstellt;
2. ob es zutrifft, dass die Aufnahme der Inklusion in das Schulgesetz nun erst zum Schuljahr 2014/2015 und nicht, wie bislang geplant, bereits zum Schuljahr 2013/2014 erfolgen soll;
3. wie ihr neuer Zeitplan zur Umsetzung des Ausbaus der Inklusion an den baden-württembergischen Schulen aussieht;
4. welche weiterreichenden Erkenntnisse sie sich aus einer zeitlichen Verlängerung des Erprobungsstatus erhofft bzw. welche zusätzlichen Informationen sie hinsichtlich der Ressourcenverteilung erheben will;
5. ob in den bislang mit den Beteiligten, insbesondere mit den kommunalen Spitzenverbänden geführten Gesprächen ein Einvernehmen zum Ausbau der inklusiven Beschulung in Baden-Württemberg erzielt werden konnte (mit Angabe, welche Ergebnisse diese Gespräche geliefert haben);
6. weshalb sie die inklusive Beschulung an den Gemeinschaftsschulen umsetzt, den Schülerinnen und Schülern mit Behinderung bislang aber kein adäquates Beschulungsangebot an den anderen weiterführenden Schularten machen kann;
7. inwiefern sie plant, dass eine inklusive Beschulung zu einem exklusiven Angebot der Gemeinschaftsschulen wird;

8. welche Bedeutung sie der Bildungsplanreform 2015 mit Blick auf den weiteren Ausbau der inklusiven Beschulung beimisst;
9. ob sie zum kommenden Schuljahr 2013/2014 weitere Verbesserungen für eine inklusive Beschulung an den Schulen in Baden-Württemberg vornehmen wird;
10. wie sie den derzeitigen Umsetzungsstand der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderung hinsichtlich der inklusiven Beschulung in Baden-Württemberg bewertet.

07.05.2013

Dr. Stolz, Wacker, Wald, Kurtz, Traub, Schebesta CDU

Begründung

Durch die Unterzeichnung der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderung hat sich die Bundesrepublik Deutschland dazu verpflichtet, die Teilhabe von Menschen mit Behinderung zu fördern. Dazu gehört auch die Gewährleistung einer Teilnahme an einem regulären Bildungs- und Schulsystem. Diese Umsetzung darf von der grün-roten Landesregierung nicht weiter auf die lange Bank geschoben werden. Es ist daher von besonderem Interesse zu erfahren, weshalb die Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg hinsichtlich einer inklusiven Beschulung erst zum Schuljahr 2014/2015 in Kraft treten soll. Die Landesregierung muss bei der Planung und Umsetzung der Inklusion in Baden-Württemberg endlich tätig werden. Mit diesem Antrag soll die Situation und der Planungsstand der Umsetzung der inklusiven Beschulung in Baden-Württemberg abgefragt werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 29. Mai 2013 Nr. GI-6411.8/330 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Staatsministerium sowie dem Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie sich der aktuelle Planungsstand zum Ausbau der Inklusion in Baden-Württemberg derzeit darstellt;*
- 2. ob es zutrifft, dass die Aufnahme der Inklusion in das Schulgesetz nun erst zum Schuljahr 2014/2015 und nicht, wie bislang geplant, bereits zum Schuljahr 2013/2014 erfolgen soll;*
- 3. wie ihr neuer Zeitplan zur Umsetzung des Ausbaus der Inklusion an den baden-württembergischen Schulen aussieht;*
- 4. welche weiterreichenden Erkenntnisse sie sich aus einer zeitlichen Verlängerung des Erprobungsstatus erhofft bzw. welche zusätzlichen Informationen sie hinsichtlich der Ressourcenverteilung erheben will;*

Eine Änderung des Schulgesetzes, mit dem Ziel, die Inklusion weiter zu forcieren, soll nach derzeitigem Stand zum Schuljahr 2014/2015 in Kraft treten. Bis dahin können die Schulen des Landes auf der Grundlage der Schulversuchsbestimmungen inklusive Bildungsangebote weiter ausbauen. Dies gilt – soweit es sich nicht um Gemeinschaftsschulen handelt mit gewissen Einschränkungen – auch für Schulen, die außerhalb der bisherigen Schwerpunktregionen liegen. Die begonnenen Gespräche mit verschiedenen Organisationen, die von der Umsetzung der Inklusion betroffen sind, werden bis dahin fortgeführt, die hieraus gewonnenen Erkenntnisse berücksichtigt.

- 5. ob in den bislang mit den Beteiligten, insbesondere mit den kommunalen Spitzenverbänden geführten Gesprächen ein Einvernehmen zum Ausbau der inklusiven Beschulung in Baden-Württemberg erzielt werden konnte (mit Angabe, welche Ergebnisse diese Gespräche geliefert haben);*

Es zeigt sich ein breiter Konsens der verschiedenen Beteiligten und der Landesregierung, dass inklusive Bildungsangebote durch die Verankerung einer Wahlmöglichkeit der Eltern ausgebaut werden sollen. Das Wahlrecht soll sich konkret auf den Besuch eines Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums oder eines inklusiven Angebots an einer allgemeinen Schule beziehen. Von der kommunalen Seite wurde betont, dass die Aufgabe des Ausbaus der Inklusion nur im Zusammenwirken aller beteiligten Partner, insbesondere öffentlicher Träger, zu realisieren ist.

- 6. weshalb sie die inklusive Beschulung an den Gemeinschaftsschulen umsetzt, den Schülerinnen und Schülern mit Behinderung bislang aber kein adäquates Beschulungsangebot an den anderen weiterführenden Schularten machen kann;*
- 7. inwiefern sie plant, dass eine inklusive Beschulung zu einem exklusiven Angebot der Gemeinschaftsschulen wird;*

Handlungsleitend für die Einrichtung inklusiver Bildungsangebote ist zunächst der Elternwunsch; daneben sind die Voraussetzungen der Schulen – etwa im Hinblick auf Barrierefreiheit – oder die Wohnortnähe zu berücksichtigende Aspekte. Diese Grundhaltung hat im Übrigen zum Aufbau zahlreicher gruppenbezogener inklusiver Bildungsangebote in allen Schularten geführt. Mit der geplanten Schul-

gesetzänderung wird die zunächst nur für die Gemeinschaftsschulen im Grundsatz getroffene gesetzliche Entscheidung für das Primat der inklusiven Beschulung auch auf andere Schularten ausgedehnt.

8. welche Bedeutung sie der Bildungsplanreform 2015 mit Blick auf den weiteren Ausbau der inklusiven Beschulung beimisst;

Mit der Bildungsplanreform 2015 wird die Arbeit der Schulen im Bereich der individuellen Förderung weiter unterstützt. Damit wird eine wichtige Grundlage auch zur Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot geschaffen. Die Bildungspläne der Sonderschulen, die in den letzten Jahren in Kraft getreten sind (an einem Bildungsplan für die schulische Bildung von jungen Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen wird aktuell gearbeitet), orientieren sich an neueren Erkenntnissen der Neurowissenschaften, der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) sowie am Index für Inklusion. In den Bildungsbereichen wird gezielt der Frage nachgegangen, inwieweit schulische Bildung einen Beitrag zu einem höheren Maß an Aktivität und Teilhabe für den Einzelnen leisten kann. Auf der Grundlage dieser Bildungspläne sowie der Bildungspläne, die mit dem Jahr 2015 in Kraft treten, wird eine gute Arbeitsgrundlage gegeben sein, um inklusive Bildungsangebote an den Schulen zu etablieren.

9. ob sie zum kommenden Schuljahr 2013/2014 weitere Verbesserungen für eine inklusive Beschulung an den Schulen in Baden-Württemberg vornehmen wird;

Das Thema der Individualisierung und Differenzierung hat einen hohen Stellenwert in der amtlichen Lehrerfortbildung und leistet ebenfalls einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung des Anliegens. Außerdem wird an einer Reihe von verschiedenen Handreichungen zum Thema gearbeitet, die den Beteiligten Hilfen zur Verfügung stellen und zur Konzeptbildung beitragen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Ziffer 1. verwiesen.

10. wie sie den derzeitigen Umsetzungsstand der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderung hinsichtlich der inklusiven Beschulung in Baden-Württemberg bewertet.

Die UN-Behindertenrechtskonvention schreibt keine konkreten Maßnahmen für die Länder vor. Im Rahmen der Bundestreue sind die Länder aufgefordert, den Ausbau inklusiver Bildungsangebote zu forcieren. Bezogen auf Kinder mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot geht der Besuch der allgemeinen Schule vor den Besuch einer sonderpädagogischen Einrichtung. Für diese Schüler soll es künftig eine Wahlmöglichkeit zwischen der allgemeinen Schule und einer sonderpädagogischen Einrichtung geben. Aus heutiger Sicht kann nicht gesagt werden, wie sich Eltern künftig entscheiden werden. Es ist jedoch von einer Zunahme der inklusiven Beschulung auszugehen. Bezogen auf die Umsetzungsaufgaben auf Verwaltungsseite sind in den letzten Jahren enorme Entwicklungsarbeiten geleistet worden. Ebenso wurde in den vergangenen Jahren sehr stark an einem Bewusstsein und den entsprechenden Einstellungen und Haltungen hinsichtlich der Inklusion gearbeitet.

Stoch

Minister für Kultus, Jugend und Sport